



Vorlage Nr.: V0381-1/09  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Stadtrat		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Wahl des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO die Bestellung der in Anlage 1 der Vorlage aufgeführten, vom Stadtrat bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden wählt gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH (Neufassung) i. V. m. dem Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und GELSENWASSER AG folgende vier Personen als Mitglieder für den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname) ..... (Funktion)

3. Die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Dresden GmbH wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- \* HH-Stelle/Finanzposition:
- \* einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- \* laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- \* zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- \* jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

Entsprechend § 9 der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

Im Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der GELSENWASSER AG verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden, drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH auf Vorschlag der GELSENWASSER AG zu wählen und auf Wunsch der GELSENWASSER AG die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder abzuberufen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer der Stadtentwässerung Dresden GmbH gewählt.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu bestimmen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann insgesamt vier Personen für den Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf der Grundlage des bisherigen Gesellschaftsvertrages ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 zur V0381-1/09